

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 19

25. Juli 2007

36. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen</b>	<b>168</b>
2. <b>Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen</b>	<b>169-171</b>
3. <b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlegung des Trudendorfer Grabens von Flur Nr. 1587 nach Flur Nr. 1589, Gemarkung Oberalteich, durch die Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>172</b>
4. <b>Kraftloserklärungen</b>	<b>172</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499);  
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.06.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 26.06.2006, wurden die nachstehend näher bezeichneten Gebiete/Örtlichkeiten wegen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zum Sperrbezirk erklärt:

Der Sperrbezirk umfasste folgende Ortschaften und Ortsteile:

- Von der Gemeinde Markt Schwarzach die Ortsteile:  
Baumgarten, Etting, Penzkofen, Rohrmühl, Schönbühl sowie das Baugebiet Baumgarten und Stockach aus der Ortschaft Schwarzach
- Von der Gemeinde Perasdorf die Ortsteile:  
Hainstein, Wetzstein
- Von der Gemeinde Stadt Bogen die Ortsteile:  
Einfürst, Iglhaft, Weingraben

Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen ist die Amerikanische Faulbrut lt. amtstierärztlichen Untersuchungen im o.a. Sperrbezirk erloschen. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.06.2006 mit den darin angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher nach § 12 Bienenseuchen-Verordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Straubing, 17.07.2007  
Landratsamt Straubing-Bogen

Schmid-Kaiser  
Oberregierungsrätin

## **Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen wurde am 20.07.2007 in einem **Bienenstand in Schnatting**, Gemeinde Oberschneiding, die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.  
Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um diesen Bienenstand zum **Sperrbezirk** erklärt.

#### **Der Sperrbezirk umfaßt folgende Ortschaften und Ortsteile:**

- Von der Gemeinde Oberschneiding die Ortsteile:  
Schnatting, Rainting und Lichtung

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:15.000, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

#### **II. Melde-/ Anzeigepflicht:**

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinärabteilung, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel. (09421) 973-168, Fax. (09421) 973180, E-Mail: [vetamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:vetamt@landkreis-straubing-bogen.de), anzuzeigen.

#### **III. Für den Sperrbezirk gilt gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durch den beamteten Tierarzt zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muß mindestens 8 Wochen betragen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

**IV.** Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 Bienen-seuchen-VO verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten

**V.** Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz sofort vollziehbar.

**VI.** Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

**VI.** Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**VII.** Die Allgemeinverfügung tritt am 24.07.2007 in Kraft.

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss) und zwar am 23.07.2006.

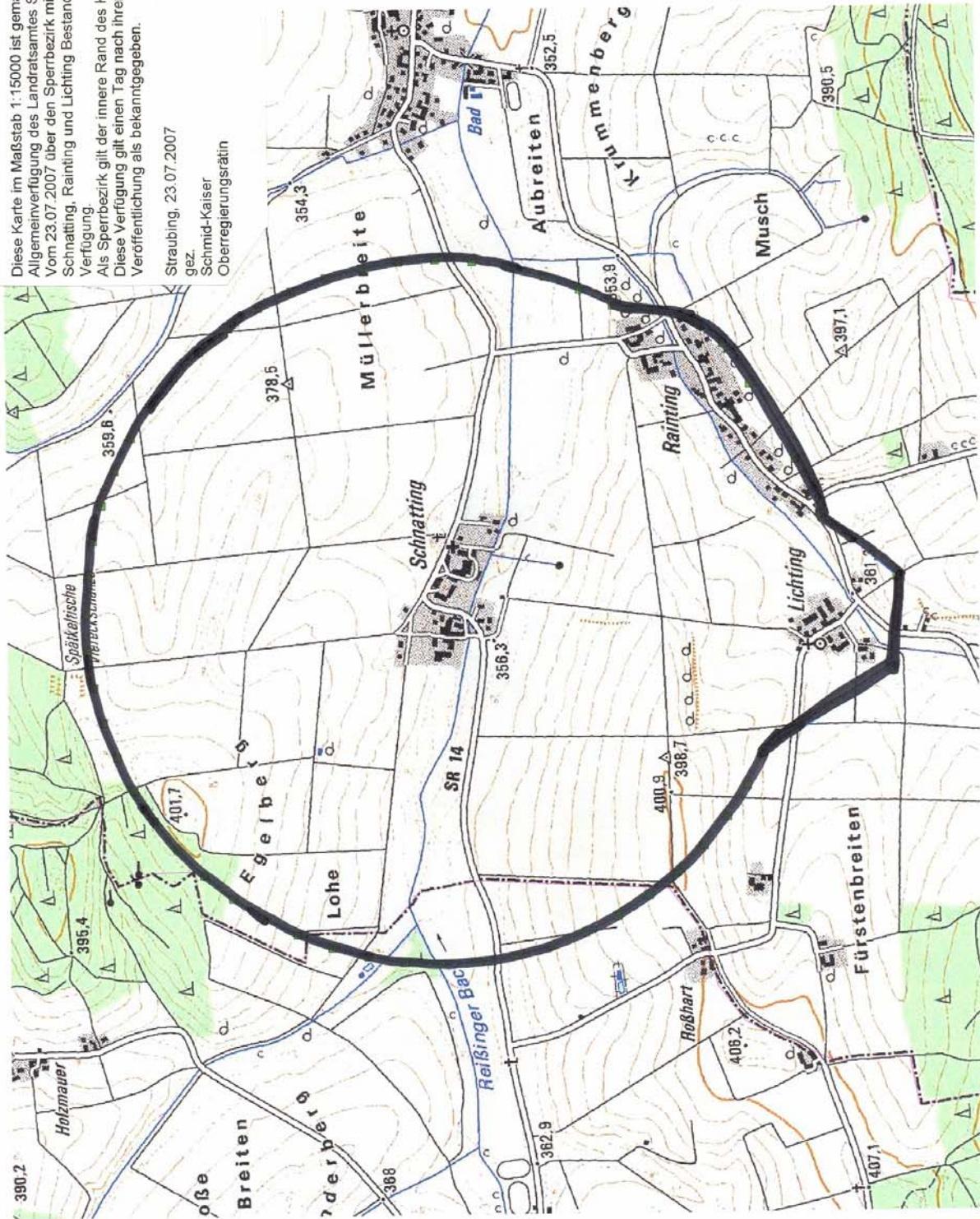
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer 318 bei Herrn Leibl zur Einsichtnahme aus.

Straubing, 23.07.2007  
Landratsamt Straubing-Bogen

Schmid-Kaiser  
Oberregierungsrätin

Diese Karte im Maßstab 1:15000 ist gemäß der  
 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen  
 Vom 23.07.2007 über den Sperrbezirk mit den Örtlichkeiten  
 Schnatting, Rainting und Lichtung Bestandteil dieser  
 Verfügung.  
 Als Sperrbezirk gilt der innere Rand des Kreises.  
 Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer  
 Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Straubing, 23.07.2007  
 gez.  
 Schmid-Kaiser  
 Oberbürgermeisterin



## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Verlegung des Trudendorfer Grabens von Flur Nr. 1587 nach Flur Nr. 1589, Gemarkung Oberalteich, durch die Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen  
- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 01.08.2007  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

---

### **Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden**

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch	Konto-Nr. 12418900
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18070213
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18325718
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18354653
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18667422

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf die am 28.03.07, 04.04.07, 11.04.07, erlassenen Aufgebote innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Die Aufgebote wurden fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 19.07.2007  
Sparkasse Landshut

Wimberger

Baumann